

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Bauen und Wohnen - Herr Weber	Az.	Datum 20.12.2018
---	-----	---------------------

Nr.
60/2018/470

Betreff:
Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH
Entscheidung über eine Klage gegen die Genehmigung

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	15.01.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	30.01.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die zur Fristwahrung zwischenzeitlich erhobene Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.11.2018 zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zurückgezogen wird.

Sachverhalt:

Am 13.06.2018 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage wird vorbehaltlich der Einhaltung der immissionsschutz-Grenzwerte für Lärm, Staub und Geruch für das nächstgelegene Hockenheimer Wohngebiet zugestimmt. Da zu befürchten ist, dass die beantragten Maßnahmen Nr. 6, 7 und 8 zu mehr Immissionen führen werden, wird diesen nicht zugestimmt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, der weiteren Lärmquellen in diesem Bereich durch Straßenverkehr (B39) und Bahntrassen, somit einer Gesamtbetrachtung des Lärms insgesamt. Insbesondere wird auch der Ausweitung der Betriebszeiten vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht zugestimmt. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass keine Stoffe/Materialien, auch nicht durch Wind (Verwehungen), das Gelände verlassen.

Anmerkung:

Bei den Maßnahmen Nr. 6, 7 und 8 handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- 6. Installation eins zweiten Vorzerkleinerers*
- 7. Installation zusätzlicher Bandanlagen*
- 8. Entzerrung der Verarbeitungszeit ohne Erhöhung der Durchsatzkapazität*

Diese Einwendungen wurden von der Stadt im Verfahren, das vom Regierungspräsidium Karlsruhe (RP KA) durchgeführt wurde, geltend gemacht.

Zwischenzeitlich hat das RP KA den in der Anlage beigefügten Bescheid über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.11.2018 der Stadt Hockenheim am 26.11.2018 zugestellt.

Hierauf wurde das in der Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführte Rechtsmittel, der Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, zur Fristwahrung mit Klageschreiben der Stadtverwaltung Hockenheim vom 19.12.2018 eingelegt.

Das RP KA genehmigt jedoch mit dem Bescheid auch die Maßnahmen Nr. 6, 7 und 8, denen die Stadt Hockenheim nicht zugestimmt hat. Begründet wird dies damit, dass die genehmigten Änderungen in erster Linie auf die Verbesserung der bisher sehr unbefriedigenden Emissionssituation für Staub, Geruch und Lärm durch die teilweise offene Produktionshalle zielen. Vom RPKA wurde geprüft, ob das beanstandete Vorhaben genehmigungsfähig ist. Dazu gehört auch die Klärung der Frage, ob Gerüche, Staub und Lärm nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können oder nicht (S. 24 des Bescheids). Gemäß den vorgelegten Unterlagen des Sachverständigen wurde der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar belegt, dass an den drei betrachteten Immissionsorten die Zusatzbelastung durch die Anlage die Immissionswerte nach der Geruchimmissionsrichtlinie nicht nur deutlich unterschreiten, sondern sogar irrelevante Zusatzbelastungen vorliegen, unterhalb derer die Geruchproblematik für die Anlagengenehmigung als nicht mehr entscheidungserheblich zu betrachten sind (S. 24). Gleiches gilt für Staubemissionen. Entsprechende Messungen wird das RP KA deshalb auch in den drei Jahren nach der Erstmessung alle sechs Monate unangekündigt durchführen lassen.

Auch bei der Lärmsituation – so das RP KA – ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen – trotz Ausweitung der Betriebszeiten von 6.00 - 22.00 Uhr an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen. Die geltenden Immissionswerte werden im nächstgelegenen Hockheimer Wohngebiet und den nördlichen Kleingärten um jeweils mindestens 6 dB (A) unterschritten. Damit – so das RP KA – ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Dennoch hat das RP KA dem Anlagenbetreiber (S. 25) empfohlen, die Anlieferungszeiten so zu gestalten, dass möglichst keine oder nur wenige Fahrzeugbewegungen im Zeitraum zwischen 6.00 – 7.00 Uhr und zwischen 20.00 – 22.00 Uhr erfolgen.

Nach Erteilung der Genehmigung wurde mit den zuständigen Sachbearbeiter beim RP KA telefonisch Kontakt aufgenommen. Dieser geht davon aus, dass eine Klage gegen die erteilte Genehmigung keinen Erfolg haben wird. Begründet wird dies damit, dass sich der Betrieb der Anlage innerhalb der jeweiligen Grenzwerte halten und es sogar eine Verbesserung der derzeitigen Situation geben wird.

Auf eine solche Verbesserung hatte das RP KA die Fa. Delvanis GmbH nach den Beschwerden gegen die in der Vergangenheit aufgetretenen Lärm- und Geruchsbelastungen sogar gedrängt.

Die Verwaltung empfiehlt, wegen der geringen Chancen auf eine erfolgreiche Klage, die zur Fristwahrung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhobene Klage zurückzuziehen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Fa. Delvanis vom 20.11.2018

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in